



Die im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beratene Fassung des Berichtes enthielt zu schützende unternehmensbezogene Informationen. Die vorliegende Berichtsfassung ist um solche Informationen bereinigt worden.

Bericht

an den Rechnungsprüfungsausschuss
des Haushaltsausschusses des
Deutschen Bundestages

nach

§ 88 Abs. 2 BHO

zum Fünften Bericht des Bundesmi-
nisteriums des Innern über die Spon-
soringleistungen an die Bundesverwal-
tung vom 6. Juni 2013

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Inhaltsverzeichnis	Seite
0 Zusammenfassung	3
1 Anlass des Berichts des Bundesrechnungshofes	6
2 Auswertung des Fünften Sponsoringberichts	6
2.1 Gesamtentwicklung und Schwerpunkte	6
2.1.1 Feststellungen	6
2.1.2 Würdigung und Empfehlungen	7
2.2 Bezeichnung der Sponsoren	7
2.2.1 Feststellungen	7
2.2.2 Würdigung und Empfehlungen	8
2.3 Zuwendungsempfänger	8
2.3.1 Feststellungen	8
2.3.2 Würdigung und Empfehlungen	9
2.4 Beteiligungsunternehmen	10
2.4.1 Feststellungen	10
2.4.2 Würdigung und Empfehlungen	10
2.5 Betroffenheit der Geber von Behördenentscheidungen	11
2.5.1 Feststellungen	11
2.5.2 Würdigung und Empfehlungen	11
2.6 Kostenfreie Publikationen	11
2.6.1 Feststellungen	11
2.6.2 Würdigung und Empfehlungen	12
2.7 Leistungen aus dem Landesbereich	13
2.7.1 Feststellungen	13
2.7.2 Würdigung und Empfehlung	13
3 Stellungnahme des Bundesinnenministeriums	14
4 Schlussfolgerung des Bundesrechnungshofes	15

0 Zusammenfassung

- 0.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) lässt sich seit dem Jahr 2005 regelmäßig über die Sponsoringleistungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) (VV Sponsoring) an die Bundesverwaltung informieren. Er hat das Bundesinnenministerium beauftragt, in einem Abstand von zwei Jahren zu berichten. Der Bundesrechnungshof hat den Fünften Sponsoringbericht ausgewertet, der die Jahre 2011 und 2012 erfasst. Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrechnungshof den Rechnungsprüfungsausschuss über seine Erkenntnisse. Soweit darin detaillierte Feststellungen zu Gebern getroffen werden, betrifft das die Leistungen mit einem Wert von über 5 000 Euro, die im Fünften Sponsoringbericht gesondert ausgewiesen sind und den überwiegenden Teil der Gesamtleistungen ausmachen.
- 0.2 Die Leistungen nach der VV Sponsoring sind im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum um mehr als 20 % auf insgesamt 76,9 Mio. Euro gesunken. Der Bundesrechnungshof begrüßt diese Entwicklung, weil er es für wünschenswert hält, dass die Bundesverwaltung ihre Ausgaben vorzugsweise durch Haushaltsmittel abdeckt und nur in besonderen Ausnahmefällen auf Mittel Privater zurückgreift (Tz. 2.1).
- 0.3 Die Namen der Geber sind im Fünften Sponsoringbericht vielfach unvollständig und damit nicht präzise genannt. So führt er häufig nur Teile des Firmennamens an; in vielen Fällen fehlen Bezeichnungen der Firmensitze und der Gesellschaftsformen. Damit ist bei etlichen Leistungen nicht erkennbar, ob nur ein und dasselbe Unternehmen mehrfach geleistet hat oder ob das Mutter- bzw. ein Tochterunternehmen auch Leistungen erbracht haben. Teilweise ist ohne weitere Recherche nicht festzustellen, welches Unternehmen gemeint ist. Damit bietet der Fünfte Sponsoringbericht nicht die notwendige Transparenz. Das Bundesinnenministerium sollte zukünftig bei den obersten Bundesbehörden darauf hinwirken, ihm den vollständigen (Firmen-)Namen des Gebers, dessen Wohnort oder Firmensitz zu melden (Tz. 2.2).

- 0.4 Der Bundesrechnungshof begrüßt es, dass, soweit erkennbar, nach Änderung der Ausführungshinweise zur VV Sponsoring keine institutionellen Zuwendungsempfänger mehr Sponsoringleistungen an Bundesbehörden erbringen. Jedoch sind zu knapp einem Viertel namhafte Wirtschaftsunternehmen Geber, die gleichzeitig projektbezogene Zuwendungen erhalten. Wenn man die Sonderfälle von Sponsoringleistungen an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und den Beauftragten für Kultur und Medien unberücksichtigt lässt, leisten Zuwendungsempfänger danach rund 60 % der Geldzahlungen. Der Bundesrechnungshof nimmt den großen Umfang solcher Gegenseitigkeiten zwischen Bund und Sponsoren zum Anlass, dem Bundesinnenministerium zu empfehlen, auch Leistungen projektbezogener Zuwendungsempfänger für nicht genehmigungsfähig zu erklären (Tz. 2.3).
- 0.5 Der Bundesrechnungsrechnungshof begrüßt es weiter, dass nach entsprechender Änderung der Ausführungshinweise keine 100 %igen Bundesbeteiligungen mehr Sponsoringleistungen erbringen. Jedoch sind in zwölf Fällen unmittelbare bzw. mittelbare privatrechtliche Minderheitsbeteiligungen des Bundes bzw. eines Sondervermögens des Bundes als Geber genannt. Der Bundesrechnungshof sieht auch bei Sponsoringleistungen durch Minderheitsbeteiligungen des Bundes die Gefahr, dass aus Sicht der Öffentlichkeit das Vertrauen in die Integrität der Verwaltung beschädigt werden könnte. Er empfiehlt deshalb dem Bundesinnenministerium, Leistungen dieser Geber für nicht genehmigungsfähig zu erklären (Tz. 2.4).
- 0.6 In etlichen Fällen erbrachten Unternehmen Sponsoringleistungen an Bundesbehörden, von deren Entscheidungen sie in ihrem Geschäftsfeld hätten betroffen sein können. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesinnenministerium, die Bundesbehörden darauf hinzuweisen, in diesen Fällen künftig auf eine Unterstützung zu verzichten (Tz. 2.5).
- 0.7 Im Sponsoringbericht sind vier Ressorts genannt, die kostenlose Publikationen zum Teil im Gesamtwert von mehr als 10 000 Euro erhalten. Drei oberste Bundesbehörden haben zudem sogenannte Kleinleistungen im Wert von bis zu 5 000 Euro als Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken aufgeführt. Der Bundesrechnungshof hat gegenüber dem Bundesinnenministerium Zweifel geäußert, ob diese Aufstellungen vollständig sind. Das Bundesinnenministerium hat daraufhin

erklärt, es werde eine hausinterne Arbeitsgruppe bilden und für den eigenen Bereich den Gesamtumfang kostenloser Publikationen ermitteln. Anschließend werde es das Ergebnis mit den anderen Ressorts abstimmen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesinnenministerium, dafür Sorge zu tragen, dass der nächste Sponsoringbericht vollständige Angaben zu diesem Punkt enthält. Er hält es weiter für erforderlich, in der VV Sponsoring für den Bezug von Dauerleistungen festzulegen, welcher Zeitraum zur Berechnung der Wertgrenze maßgeblich ist, ab der detaillierte Einzeldarstellungen in die Berichte aufzunehmen sind (Tz. 2.6).

- 0.8 Im Fünften Sponsoringbericht sind auch Leistungen von Einrichtungen aus dem Landesbereich aufgeführt. So sind eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts eines Landes und eine 100 %ige Landesbeteiligung privaten Rechts als Geber genannt. Die VV Sponsoring erfasst lediglich Geld-, Sach- oder Dienstleistungen Privater. Leistungen hoheitlicher Stellen fallen nicht darunter. Der Bundesrechnungshof sieht es jedoch grundsätzlich nicht als Aufgabe staatlicher Stellen an, andere öffentliche Einrichtungen zu sponsern und beispielsweise durch Spenden zu unterstützen. Diese Fälle sollten in der VV Sponsoring daher ausdrücklich geregelt werden. Die VV Sponsoring sollte zudem Leistungen von Landesbeteiligungen privaten Rechts für nicht genehmigungsfähig erklären, da auch dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Verwaltung Schaden nehmen kann (Tz. 2.7).

1 Anlass des Berichts des Bundesrechnungshofes

Das Bundesinnenministerium erstellt seit dem Jahre 2005 zweijährlich einen Bericht über die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung (Sponsoringbericht) für den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss). Es folgt damit einer Selbstverpflichtung, welche die Bundesregierung im Rahmen der VV Sponsoring vom 7. Juli 2003 und der zugehörigen Ausführungshinweise vom 8. April 2013 eingegangen ist. Der Bundesrechnungshof hat den Fünften Sponsoringbericht ausgewertet und unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss mit seinem vorliegenden Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO über seine Erkenntnisse.

2 Auswertung des Fünften Sponsoringberichts

2.1 Gesamtentwicklung und Schwerpunkte

2.1.1 Feststellungen

Der Fünfte Sponsoringbericht weist für die Jahre 2011 und 2012 eine Gesamtsumme in Höhe von 76,9 Mio. Euro aus, davon entfallen 7,9 Mio. Euro auf Kleinleistungen bis 5 000 Euro und 69 Mio. Euro auf insgesamt 565 Leistungen, deren Wert im Einzelfall 5 000 Euro übersteigt. Schwerpunkt sind Sach- und Geldleistungen. Dienstleistungen spielen wie in den Vorjahren nur eine untergeordnete Rolle.

Ein Großteil der Sponsoringleistungen mit 51,4 Mio. Euro entfällt auf Leistungen für Kampagnen zur Gesundheitsprävention im Bereich des Bundesgesundheitsministeriums. Bereinigt man die Gesamtsumme um diese als Sonderfall besonders zu betrachtende Unterstützung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Stichwort: AIDS- und Alkoholprävention), so belaufen sich die Sponsoringleistungen im Fünften Berichtszeitraum auf 25,5 Mio. Euro. Nimmt man von dieser Summe noch die Leistungen an den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und seinen Geschäftsbereich in Höhe von insgesamt 9,5 Mio. Euro aus, so verbleiben lediglich Leistungen in einer Höhe von 16 Mio. Euro; die für den BKM erbrachten Leistungen bestehen überwiegend aus Geld- und Sachspenden von Privatpersonen an ein Museum.

Das Gesamtaufkommen der Sponsoringleistungen nach dem Vierten Sponsoringbericht für die Jahre 2009 und 2010 lag bei 93,4 Mio. Der Fünfte Sponsoringbericht sieht die Ursache für den Rückgang in verringerten Sponsoringleistungen für Gesundheitskampagnen im Bereich der BZgA und für den Kulturbereich des BKM. Er misst den erbrachten Sponsoringleistungen an den Bund insgesamt eine nur sehr untergeordnete Bedeutung bei. Die Leistungen kämen überwiegend Projekten zugute, die ohne die Leistungen Dritter nicht oder nur in geringerem Umfang hätten verwirklicht werden können.

2.1.2 Würdigung und Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof begrüßt es, dass sich nach dem Fünften Bericht der Wert der gesamten Sponsoringleistungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum um mehr als 20 %, also deutlich, verringert hat. Ein weiterer positiver Gesamteindruck von den Ergebnissen des Fünften Sponsoringberichts ergibt sich insbesondere auch, wenn man die Leistungen an die BZgA und den BKM ausklammert. Aus der Gesamtsumme des verbleibenden Sponsorings lässt sich nicht der Eindruck ableiten, dass staatliches Handeln von Leistungen Privater abhängig oder durch diese beeinflussbar sein könnte. Der Bundesrechnungshof sieht darin ein erfreuliches Ergebnis, weil er es für wünschenswert hält, dass die Bundesverwaltung ihre Ausgaben vorzugsweise durch Haushaltsmittel deckt und nur in besonderen Ausnahmen auf Leistungen Privater zurückgreift.

2.2 Bezeichnung der Sponsoren

2.2.1 Feststellungen

In der Anlage 2 zum Sponsoringbericht sind die Leistungen nach der VV Sponsoring mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro an 16 oberste Bundesbehörden und deren Geschäftsbereiche dargestellt. U. a. werden dort die Namen der Geber genannt. Dabei sind teilweise die Namen von Unternehmen, die mutmaßlich mehrfach Sponsoringleistungen an Bundesbehörden erbracht haben, unterschiedlich und häufig nicht vollständig, sondern verkürzt aufgeführt. Es fehlen oft Namensbestandteile oder die Bezeichnung der Gesellschaftsform. Dadurch ist in etlichen Fällen nicht erkennbar, ob es sich wirklich um dasselbe Unternehmen oder aber um ein Tochterunternehmen des Konzerns handelt und welches ggf. gemeint ist. Teilweise werden Teile des Firmennamens ohne weitere Bezeichnungen zum Unternehmenssitz verwendet. So sind beispielsweise als Sponsoren [REDACTED]

_____ und _____ genannt. In wieder anderen Fällen nennt der Bericht lediglich Unternehmensbezeichnungen, die ohne weitere Recherchen nicht erkennen lassen, welches Unternehmen überhaupt gemeint ist. Dies führt dazu, dass nicht in allen Fällen deutlich wird, ob dasselbe Unternehmen mehrfach geleistet hat oder ob unterschiedliche Unternehmen betroffen sind.

2.2.2 Würdigung und Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die Namen der Unternehmen im Fünften Sponsoringbericht teils unvollständig sind. Dadurch wird die vom Rechnungsprüfungsausschuss gewünschte und für notwendig erachtete Transparenz nicht in ausreichendem Maße hergestellt. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesinnenministerium, die obersten Bundesbehörden zu bitten, den vollständigen Namen des Gebers und zumindest den Wohnort oder Unternehmenssitz zu melden. Sofern aufgrund der Firmennamen Unternehmensbeteiligungen nicht erkennbar sind, sollten die Sponsoringberichte dies künftig durch Hinweise verdeutlichen.

2.3 Zuwendungsempfänger

2.3.1 Feststellungen

Der Bundesrechnungshof hatte noch anlässlich des Dritten Sponsoringberichts Bedenken über die zunehmende Zahl von Bundesbehörden geäußert, die Mittel im Sinne der VV Sponsoring von Gebern erhalten hatten, die wiederum selbst institutionell gefördert wurden. Er hatte zum Ausdruck gebracht, dass entsprechende Leistungen geeignet seien, in der Öffentlichkeit Zweifel an der Integrität und Neutralität der Empfänger zu wecken. Zukünftig sollte die Annahme von Sponsoringgeldern, Spenden und sonstigen Schenkungen durch vom Bund geförderte Stellen ausgeschlossen sein. Das Bundesinnenministerium hat im Jahre 2010 daraufhin die Ausführungshinweise zur VV Sponsoring überarbeitet und festgelegt, dass Leistungen institutioneller Zuwendungsempfänger, auch wenn diese nur teilweise aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, regelmäßig nicht genehmigungsfähig sind. Über die Annahme von Leistungen projektgeförderter Zuwendungsempfänger muss weiterhin im Einzelfall entschieden werden.

Insgesamt sind in dem Fünften Sponsoringbericht 565 Leistungen über 5 000 Euro detailliert aufgeführt mit einem Gesamtwert von 69 Mio. Euro (vgl. Tz. 2.1.1). Institutionelle Zuwendungsempfänger sind dabei, soweit dies im Hinblick auf die in Tz. 2.2 dargestellten unklaren Unternehmensbezeichnungen erkennbar ist, nicht als Geber genannt. 135 dieser Leistungen, also rund ein Viertel, wurden jedoch von projektgeförderten Zuwendungsempfängern erbracht. Der Gesamtwert dieser Leistungen beträgt 3,9 Mio. Euro. Mittelgeber nach der VV Sponsoring waren vorbehaltlich der genannten Unklarheiten rund 40 Unternehmen, wobei von zwölf dieser Unternehmen auch eine oder mehrere Tochterunternehmen Leistungen erbrachten. Dabei stehen durchweg relativ geringen Sponsoringleistungen relativ hohe Gesamtzuwendungen gegenüber. In einem Fall war die betroffene Behörde sogar gleichzeitig Zuwendungsgeber und Empfänger der Sponsoringleistung.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn man die Leistungen an die BZgA und den BKM unberücksichtigt lässt (vgl. Tz. 2.1.1) und die dann verbleibenden Sponsoringleistungen an die anderen obersten Bundesbehörden mit einem Wert von jeweils mehr als 5 000 Euro betrachtet. Deren Gesamtwert beträgt 11 Mio. Euro, wovon 3,3 Mio. Euro durch Sponsoringleistungen in der Form von Geldzahlungen¹ erbracht wurden.² Die Zuwendungsempfänger leisteten Geldzahlungen in einer Gesamthöhe von 2,1 Mio. Euro. Dies entspricht 60 % des bei dieser Betrachtung berücksichtigten Zahlungsvolumens.

Als Mittelgeber wurden führende Wirtschaftsunternehmen, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] genannt.³

2.3.2 Würdigung und Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof begrüßt es, dass nunmehr institutionelle Zuwendungsempfänger keine Sponsoringleistungen mehr an Bundesbehörden leisten, soweit dies aus dem Fünften Sponsoringbericht entnommen werden kann. Der Bundesrechnungshof sieht jedoch nicht nur bei institutionellen Zuwendungsempfängern die Gefahr, dass durch die Annahme von Sponsoringleistungen der Anschein ei-

¹ Spenden, für die die VV Sponsoring nach Abs. I Nr. 1 Buchst. a) der Ausführungshinweise zur VV Sponsoring sinngemäß gilt, sind dabei nicht erfasst.

² Die Abweichung zu den in Tz. 2.1.1 genannten 16 Mio. Euro ergibt sich daraus, dass bei dieser Summe die Leistungen bis 5.000 Euro zusätzlich noch erfasst sind.

³ Aufgrund der unvollständigen Angaben im Sponsoringbericht (vgl. Tz. 2.1) ist teilweise unklar, welches Unternehmen tatsächlich gemeint ist.

ner Einflussnahme entstehen kann. Ein solches Risiko lässt sich auch bei Gebern, die projektbezogen gefördert werden, nicht von der Hand weisen. Die vergleichsweise große Zahl der Fälle, in denen projektbezogene Zuwendungsempfänger nach dem vorliegenden Bericht Sponsoringleistungen erbrachten, hält der Bundesrechnungshof für bedenklich. Insbesondere dann, wenn man die BZgA und den BKM unberücksichtigt lässt, wird zudem der hohe Anteil deutlich, den namhafte Wirtschaftsunternehmen an der Gesamtsumme der gesponserten Geldleistungen erbringen. Dies legt insgesamt den Schluss nahe, dass die von den Ausführungshinweisen geforderte Einzelfallprüfung entweder nicht durchgeführt oder zu großzügig gehandhabt wird. Daher hält der Bundesrechnungshof es für angezeigt, dass auch diese Fälle als nicht genehmigungsfähig in die VV Sponsoring einbezogen werden. Er empfiehlt dem Bundesinnenministerium, dies in den Ausführungshinweisen zur VV Sponsoring klarzustellen.

2.4 Beteiligungsunternehmen

2.4.1 Feststellungen

Der Bundesrechnungshof hatte im Jahr 2009 bereits Bedenken dagegen geäußert, dass nach der VV Sponsoring Bundesbehörden von Stellen, die sich im Eigentum des Bundes befinden oder an denen er maßgeblich beteiligt ist, seinerzeit Mittel erhalten durften. Daraufhin hat das Bundesinnenministerium, wie unter Tz. 2.2 dargestellt, die Ausführungshinweise ergänzt und weiter festgelegt, dass Leistungen an Bundesbehörden von Gebern, die zu 100 % aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, regelmäßig nicht genehmigungsfähig sind.

100 %ige Bundesbeteiligungen sind im vorliegenden Bericht nicht genannt. In zwölf Fällen haben Bundesbehörden jedoch Leistungen nach der VV Sponsoring von mehreren unmittel- bzw. mittelbaren Minderheitsbeteiligungen des Bundes bzw. einer unmittelbaren Minderheitsbeteiligung eines Sondervermögens des Bundes erhalten.

2.4.2 Würdigung und Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof begrüßt es, dass 100 %ige Bundesbeteiligungen nunmehr keine Leistungen nach der VV Sponsoring mehr erbringen. Damit wird seinen in der Vergangenheit geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Die VV Sponsoring lässt es allerdings weiterhin zu, dass Minderheitsbeteiligungen des Bundes Bundesbehörden sponsern. Der Bundesrechnungshof sieht auch

hier eine nicht unerhebliche Gefahr des Anscheins möglicher Einflussnahme, die vermieden werden sollte. Daher empfiehlt der Bundesrechnungshof dem Bundesinnenministerium, die Ausführungshinweise entsprechend anzupassen.

2.5 Betroffenheit der Geber von Behördenentscheidungen

2.5.1 Feststellungen

In etlichen Fällen ist aus den Anlagen des Fünften Sponsoringberichts ersichtlich, dass Unternehmen an Ressorts Sponsoringleistungen erbringen, von deren Entscheidungen sie in ihrem Geschäftsfeld betroffen sein könnten. So hat beispielsweise eine Flughafengesellschaft eine Leistung an das Bundesverkehrsministerium erbracht. Ein Rüstungskonzern hat das Bundesverteidigungsministerium gesponsert. Dem Auswärtigen Amt, dessen Mitarbeiter häufig Dienstreisen unternehmen müssen, haben mehrere Luftfahrtunternehmen und Fahrzeughersteller Sponsoringleistungen in der Form von Sach- aber auch Geldleistungen zugewendet.

2.5.2 Würdigung und Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass einzelne Geber – oftmals Unternehmen – von Entscheidungen der gesponserten Behörden betroffen sein können, beispielsweise dadurch, dass diese Produkte der Geber erwerben oder deren Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesinnenministerium, darauf hinzuwirken, dass die Bundesverwaltung auf diese Art der Unterstützung „aus der Nähe“ zukünftig verzichtet.

2.6 Kostenfreie Publikationen

2.6.1 Feststellungen

Der Bundesrechnungshof hatte das Bundesinnenministerium bereits Anfang des Jahres 2012 darauf hingewiesen, dass Publikationen, die normalerweise nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, jedoch an Bundesbehörden kostenlos verteilt werden, u. a. nach den Regelungen der VV Sponsoring zu behandeln sind. Dieser Hinweis betraf beispielsweise [REDACTED]

[REDACTED]. Das Bundesinnenministerium hat daraufhin die obersten Bundesbehörden unter Beifügung des Schreibens des Bundesrechnungshofes darüber informiert, dass es dessen Einschätzung teile und an einer Lösung für das eigene Haus und den Geschäftsbereich arbeite.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass im Fünften Sponsoringbericht eine oberste Bundesbehörde den Bezug von ansonsten kostenpflichtigen Zeitschriften als Sponsoringleistungen angegeben hat. Daneben waren auch [REDACTED]

Das Bundesinnenministerium hat darauf hingewiesen, dass drei weitere Ressorts (Bundesarbeitsministerium, Bundesjustizministerium und BKM) nach dem Fünften Sponsoringbericht ebenfalls kostenlose Publikationen in der Form von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien bekommen hätten. Des Weiteren seien im Bericht Kleinleistungen an drei oberste Bundesbehörden (Bundesjustizministerium, Bundesarbeitsministerium, Bundesverfassungsgericht) als Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken aufgeführt. Die für das Bundesfinanzministerium im Bericht genannten Kleinleistungen würden Schenkungen [REDACTED] beinhalten. Das Bundesinnenministerium werde in einer hausinternen Arbeitsgruppe mit Mitarbeitern der Bibliothek und dem Sponsoringbeauftragten eine Ist-Aufnahme machen, dabei die Fallgestaltungen analysieren, Lösungsmodelle erarbeiten und diese anschließend mit den Ressorts abstimmen.

2.6.2 Würdigung und Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass sich das Bundesinnenministerium bereit erklärt hat, nunmehr zumindest für das eigene Haus genauer aufzuklären, in welchem Umfang kostenfreie Publikationen, die der VV Sponsoring unterfallen, bislang nicht in den Sponsoringberichten aufgeführt worden sind. Er hält es aber für erforderlich, dass es nicht nur für das eigene Haus, sondern zusammen mit den anderen Ressorts für die gesamte Bundesverwaltung analysiert, in welchem Umfang Leistungen dieser Art entgegengenommen wurden. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesinnenministerium, diese Arbeiten rechtzeitig abzuschließen und in den nächsten Sponsoringbericht zu diesem Punkt vollständige und widerspruchsfreie Angaben aufzunehmen. Dabei wird auch sicherzustellen sein, dass der geringe Niederschlag, den kostenlose Abonnemente [REDACTED] bislang in den Sponsoringberichten gefunden haben, nicht auf Fehleinschätzungen der beteiligten Ressorts beruht.

Der Bundesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang auch auf die unklare Regelung zur Berechnung des Schwellenwertes von 5 000 Euro nach Ziff. 3.4 Buchst. a 2. Spiegelstrich der VV Sponsoring hin. Danach ist nicht ausdrücklich geregelt, wie der Wert von Dauerleistungen zu berechnen ist, da lediglich von einzelnen Leistungen die Rede ist. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte für den Gesamtwert der – derzeit zweijährige – Berichtszeitraum maßgebend sein. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesinnenministerium, dies entsprechend in der VV Sponsoring klarzustellen.

2.7 Leistungen aus dem Landesbereich

2.7.1 Feststellungen

Der Fünfte Sponsoringbericht nennt drei Leistungen nach der VV Sponsoring, die von Einrichtungen aus dem Landesbereich an Bundesbehörden erbracht worden sind. In einem Fall ist eine Spende [REDACTED] einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem Bericht aufgeführt. Zwei weitere Sponsoringleistungen stammen von einer 100 %igen Landesbeteiligung des privaten Rechts.

2.7.2 Würdigung und Empfehlung

Der Bundesrechnungshof ist sich mit dem Bundesinnenministerium einig, dass die VV Sponsoring lediglich Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private erfasst und solche öffentlicher Stellen nicht darunter fallen. Das Bundesinnenministerium hat bereits angekündigt, Leistungen von Einrichtungen aus dem Landesbereich, die nicht als Sponsoring zählen, nicht mehr im Sponsoringbericht aufzuführen. Der Bundesrechnungshof weist aber ergänzend darauf hin, dass er es grundsätzlich nicht als Aufgabe staatlicher Stellen ansieht, andere öffentliche Einrichtungen zu sponsern und beispielsweise durch Spenden zu unterstützen. Die Zuteilung von Haushaltsmitteln sollte der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers vorbehalten sein. Daher empfiehlt der Bundesrechnungshof dem Bundesinnenministerium, diese Fälle in der VV Sponsoring ausdrücklich zu regeln.

Der Bundesrechnungshof hält es zudem für bedenklich, wenn Landesbeteiligungen privaten Rechts Bundesbehörden sponsern. Letztlich kann dabei aus der Sicht der Öffentlichkeit der Eindruck eines Zusammenwirkens entstehen, das ihr Vertrauen in die Integrität der Verwaltung beschädigen könnte. Der Bundesrechnungshof empfiehlt deshalb dem Bundesinnenministerium, in den Ausführungs-

hinweisen auch Leistungen von Landesbeteiligungen für nicht genehmigungsfähig zu erklären.

3 Stellungnahme des Bundesinnenministeriums

Das Bundesinnenministerium hat mit Schreiben vom 15. August 2013, vom 25. September 2013 und vom 4. Oktober 2013 zu den Feststellungen und den Handlungsempfehlungen Stellung genommen. Es bestreitet den festgestellten Sachverhalt nicht und erklärt seine Bereitschaft, die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs im Wesentlichen umzusetzen.

So wird es zukünftig noch stärker darauf achten, dass die angegebenen Sponsoren zweifelsfrei identifiziert werden können, indem der vollständige Name und, soweit zur Identifizierung erforderlich, auch der Wohnort oder der Unternehmenssitz gemeldet werden. Das Bundesinnenministerium wird im Rahmen der nächsten Ressortbesprechung erörtern, ob nicht in den Ausführungshinweisen geregelt werden sollte, dass auch die Annahme von Sponsoringleistungen durch Minderheitsbeteiligungen für nicht genehmigungsfähig erklärt wird. Es stimmt dem Bundesrechnungshof auch zu, dass vor jeder Annahme von Leistungen geprüft werden müsse, ob Geschäftsbeziehungen mit dem Geber bestehen oder möglicherweise angestrebt werden, die zu einem Interessenkonflikt oder schon zum Anschein eines Interessenkonflikts durch die Leistungsannahme führen könnten. Das Bundesinnenministerium weist allerdings darauf hin, dass sich ein Anschein der Beeinflussung nicht bereits dann ergebe, wenn eine Behörde Produkte eines Unternehmens nutze. Es werde in der nächsten Ressortrunde diese Punkte entsprechend thematisieren. Das Bundesinnenministerium wird in der nächsten Ressortrunde auch ansprechen, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe staatlicher Stellen sein kann, andere öffentliche Einrichtungen zu sponsern.

Allerdings widerspricht das Bundesinnenministerium der Forderung des Bundesrechnungshofs, in den Ausführungshinweisen zur VV Sponsoring festzulegen, dass Zuwendungen von projektbezogenen Zuwendungsempfängern nicht genehmigungsfähig sein sollen. Projektförderungen würden nur als ergänzende Finanzierung in Betracht kommen. Daher kämen als Sponsoringleistungen von projektgeförderten Zuwendungsempfängern keine Leistungen in Frage, die aus den Fördermitteln stammten. Es könne in diesen Fällen daher nicht grundsätzlich der An-

schein einer Einflussnahme unterstellt werden. Dies sei vielmehr im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten. Zudem sei nicht ersichtlich, warum der Anteil der Geldleistungen an der Gesamtsponsoringsumme ohne Berücksichtigung der Leistungen an die BZgA und den BKM berechnet worden sei. Der Anteil betrüge lediglich ca. 6 % und nicht 60 %, wenn alle Sponsoringleistungen berücksichtigt würden.

4 Schlussfolgerung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof stellt fest, dass das Bundesinnenministerium den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen folgen will. Er sieht darin einen wichtigen Schritt, die Berichterstattung zur VV Sponsoring noch transparenter zu gestalten. Zudem begrüßt er es, dass das Bundesinnenministerium sich bereit erklärt hat, bei den Ressorts in den angesprochenen Punkten auf eine sachgerechte Anwendung der VV Sponsoring und deren Ausführungshinweise hinzuwirken.

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Empfehlung, dass Bundesbehörden keine Leistungen von Gebern annehmen sollten, die von ihren Entscheidungen, beispielsweise durch den Erwerb ihrer Produkte, betroffen sind. Das Bundesinnenministerium sollte darauf hinwirken, dass die Ressorts die Annahme von Leistungen vermeiden, wenn Entscheidungen, beispielsweise Beschaffungen, von nicht nur geringer Bedeutung anstehen.

Der Bundesrechnungshof bekräftigt zur Klarstellung seine Empfehlung, in den Ausführungshinweisen auch Leistungen von Landesbeteiligungen privaten Rechts für nicht genehmigungsfähig zu erklären.

Der Bundesrechnungshof hält es auch für angezeigt, das Regelwerk zur Annahme von Sponsoringleistungen fortzuentwickeln und die aufgezeigten Schwachstellen zu beseitigen, um dadurch die Integrität der Bundesverwaltung weiter zu stärken.

Er bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Empfehlung, nicht nur institutionelle, sondern auch projektbezogene Zuwendungsempfänger als nicht zulässige Sponsoren einzustufen. Der Bundesrechnungshof sieht in diesem Fall ebenfalls die Gefahr des Anscheins einer fremden Einflussnahme. In der Öffentlichkeit ist nicht erkennbar, aus welchen Mitteln projektbezogene Zuwendungsempfänger die Sponsoringleistungen erbringen. Damit kann eine interne Unterscheidung nach

der Herkunft der Finanzierungsmittel die vom Bundesrechnungshof geäußerten Bedenken nicht ausräumen. Der Bundesrechnungshof hat die Sponsoringleistungen an die BZgA und den BKM als Sonderfälle angesehen und darauf u. a. seine Betrachtung der Problematik projektbezogener Zuwendungsempfänger gestützt. Eine andere ihm günstiger erscheinende Sichtweise auf die zahlenmäßigen Verhältnisse bleibt dem Bundesinnenministerium unbenommen.

Der Bundesrechnungshof weist abschließend darauf hin, dass das Bundesinnenministerium die angekündigten Maßnahmen bis zum nächsten Sponsoringbericht umsetzen sollte.

Erb

Franz